

Newsletter III. Quartal 2013

Inhalt

Aktuelles in Kürze.....	1
Divergenz von Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz.....	2
Neue HGB-Bilanzierungsregelung von Altersteilzeitverpflichtungen.....	5

Aktuelles in Kürze

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW RS HFA 3, Stand: 19.06.2013)

siehe Beitrag „Neue HGB-Bilanzierungsregelung von
 Altersteilzeitverpflichtungen“

Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung (BMF-Schreiben vom 24.07.2013 - IV C 3 - S 2015/11/10002 / IV C 5 - S 2333/09/10005)

Anmerkung des Verfassers:

Dieses BMF-Schreiben löst das Vorgängerschreiben
 des BMF zur steuerlichen Förderung der privaten
 Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung
 vom 31.03.2010 ab. Wie das Vorgängerschreiben
 behandelt es allgemeine Fragen zur Förderung der
 Altersvorsorge.

Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Familienrecht zur Reform des Versorgungsausgleichs (DAV Stellungnahme Nr.: 21/2013, Berlin, im März 2013)

Anmerkung des Verfassers:

In unserem Newsletter II. Quartal 2013 berichten wir
 unter „Erfahrungsberichte zum Versorgungsausgleich
 in der betrieblichen Altersversorgung“, dass die

Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege
 der externen Teilung nach § 17 VersAusglG von
 verschiedenen Autoren als eine Verletzung des
 Grundsatzes der Halbteilung angesehen wird. Vom
 Deutschen Anwaltverein liegt zwischenzeitlich o.g.
 „Initiativstellungnahme“ vor, mit der die
 Abschaffung von § 17 gefordert wird.

Nach unseren Informationen wird diese Forderung
 von den zuständigen Ministerien nicht aufgegriffen,
 d.h. eine schriftliche Stellungnahme zu der
 „Initiativstellungnahme“ wird nicht erteilt. Daher
 kann u.E. davon ausgegangen werden, dass diese
 Fragestellung in einer höchstrichterlichen
 Entscheidung geklärt werden muss.

Sog. Überversorgung bei dauerhafter Reduzierung der Aktivbezüge - Anteilige gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung (BFH Urteil vom 27.03.2013, I R 56/11)

Leitsätze:

1. Sind Versorgungsbezüge in Höhe eines festen
 Betrages zugesagt, der im Verhältnis zu den
 Aktivbezügen am Bilanzstichtag überhöht ist (sog.
 Überversorgung), so ist die nach § 6a EStG 2002
 zulässige Rückstellung für Pensionsanwartschaften
 nach Maßgabe von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4
 EStG 2002 unter Zugrundelegung eines
 angemessenen Vmhundertsatzes der jeweiligen
 letzten Aktivbezüge zu ermitteln. Eine
 Überversorgung ist hiernach regelmäßig
 anzunehmen, wenn die Versorgungsanwartschaft
 zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der
 gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am
 Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt

(Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BFH).

2. Eine Überversorgung ist aus steuerrechtlicher Sicht regelmäßig auch dann gegeben, wenn die Versorgungsanwartschaft trotz dauerhaft abgesenkter Aktivbezüge unverändert beibehalten und nicht ihrerseits gekürzt wird. Darauf, ob die Kürzung der Anwartschaft nach arbeitsrechtlichen Maßgaben zulässig ist, kommt es nicht an.

Versorgungsanwartschaft - Ablösung - Unverfallbarkeit

(BAG Urteil vom 15.01.2013 – 3 AZR 169/10)

Leitsätze:

Wird bei der Ablösung von Versorgungsregelungen durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung in bereits erworbene Anwartschaften eingegriffen, ist dies nur unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zulässig. Der Senat hat diese Grundsätze durch ein dreistufiges Prüfungsschema konkretisiert. Dieses Schema findet auch dann Anwendung, wenn die nach der abzulösenden Versorgungsregelung erworbenen Anwartschaften im Ablösungszeitpunkt noch nicht gesetzlich unverfallbar sind.

Betriebliche Altersversorgung - Höchstaltersgrenze

(BAG Urteil vom 12.02.2013 – 3 AZR 100/11)

Leitsätze:

Die Bestimmung in einer vom Arbeitgeber geschaffenen Versorgungsordnung, wonach ein Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nur besteht, wenn der Arbeitnehmer eine mindestens 15-jährige Betriebszugehörigkeit bis zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zurücklegen kann, ist wirksam. Sie verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters oder des Geschlechts.

Divergenz von Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz

Christoph Ludwig, BAV Ludwig, Staufen

Nach Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ist die Trennung der handelsbilanziellen von der steuerbilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen notwendig geworden. Die wesentlichen Änderungen, die durch das BilMoG eingeführt wurden, sind die Abweichung vom steuerlichen Rechnungszins, die mögliche Änderung des Bewertungsverfahrens und die Berücksichtigung von realistischeren Annahmen wie Anwartschafts- und Rentendynamik. Diese Änderungen führten i.d.R. zu einer Erhöhung der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen.

Der übliche Handelsbilanzzinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren entwickelte sich von 5,25 % (Dezember 2008) auf derzeit 4,93 % (Juli 2013). Da der Zinssatz sich aus einem siebenjährigen Durchschnitt errechnet, ist bei einem Anhalten der derzeitigen Niedrigzinsphase von einem weiteren Absinken des Rechnungszinssatzes auszugehen. Damit ist mit einem weiteren Anstieg der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz zu rechnen. Dies wird zu einer verstärkten Divergenz zwischen handels- und steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen führen.

Die Höhe dieser Divergenz ist von der Art der Pensionszusage abhängig. Im Folgenden werden Auswirkungen von möglichen Restrukturierungsmaßnahmen von Pensionszusagen auf Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz untersucht. Die Zielsetzung dieser Maßnahmen ist die Minderung dieser Divergenz.

Als Beispielperson wird ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) mit den folgenden Personendaten betrachtet:

Geburtsdatum:	01.01.1962
Eintrittsdatum:	01.01.1992
Zusagedatum:	01.01.2002
Geschlecht:	männlich

Anhand folgender Pensionszusagen werden die Wirkungen der Restrukturierungsmaßnahmen verdeutlicht:

Pensionszusage 1

Altersrente:	4.000 €
Invalidenrente:	4.000 €
Witwenrente:	60 %
Altersgrenze :	Vollendung des 65. Lebensjahres
Renten Anpassung:	nach dem Verbraucherpreisindex
UV-Regelung:	Quotierung ab Zusagedatum

Pensionszusage 2

Altersrente:	4.000 €
Invalidenrente:	4.000 €
Witwenrente:	60 %
Altersgrenze :	Vollendung des 65. Lebensjahres
Renten Anpassung:	nach dem Verbraucherpreisindex
UV-Regelung:	Quotierung ab Zusagedatum

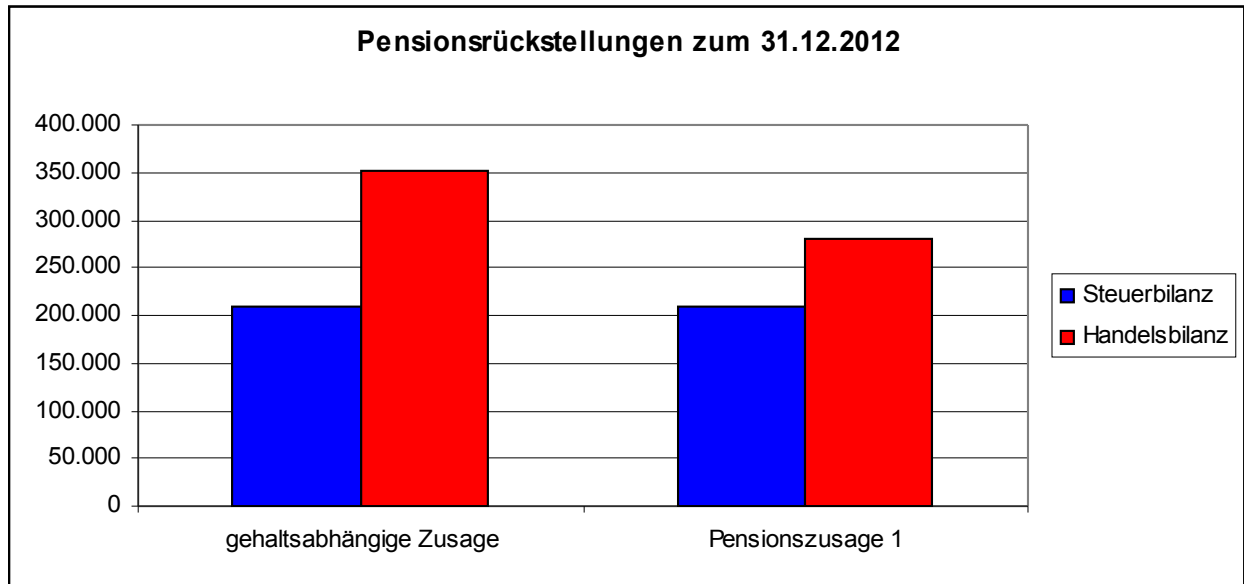
Die folgenden Bewertungen der Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2012 sind für die Steuerbilanz nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 6 % und für die

Handelsbilanz nach der PUC-Methode mit einem Rechnungszinssatz von 5,04 % erfolgt.

Anwartschaftsdynamik

Durch das BilMoG sind zukünftige Gehaltssteigerungen in der handelsbilanziellen Bewertung für gehaltsabhängige Pensionszusagen zu berücksichtigen. Falls die Pensionszusage nicht von anwartschaftsdynamischen Größen (z.B. Gehalt) abhängt (z.B. eine Festrente) oder mit keiner weiteren Dynamik der Anwartschaft zu rechnen ist, entfällt für die Handelsbilanz die Einrechnung einer Anwartschaftsdynamik (AD).

Vergleicht man die Pensionsrückstellungen einer gehaltsabhängigen Zusage gegenüber der Pensionszusage 1 so ergibt sich folgendes Ergebnis.



Die steuerliche Pensionsrückstellung 208.748 EUR ist bei beiden Zusageformen gleich, da zukünftige ungewisse Gehaltsentwicklungen für die steuerliche Bewertung nicht zu berücksichtigen sind. Die handelsbilanzielle Rückstellung einer gehaltsabhängigen Pensionszusage 351.053 EUR unter Berücksichtigung einer AD von 2 % übersteigt die der Pensionszusage 1 (281.045 EUR) um ca. 25 %.

Fest zugesagte Rentendynamik

Die handelsbilanzielle Bewertung der Pensionszusage 1 berücksichtigt eine Rentendynamik von 1,5 % während für die steuerliche Bewertung 0 % angesetzt

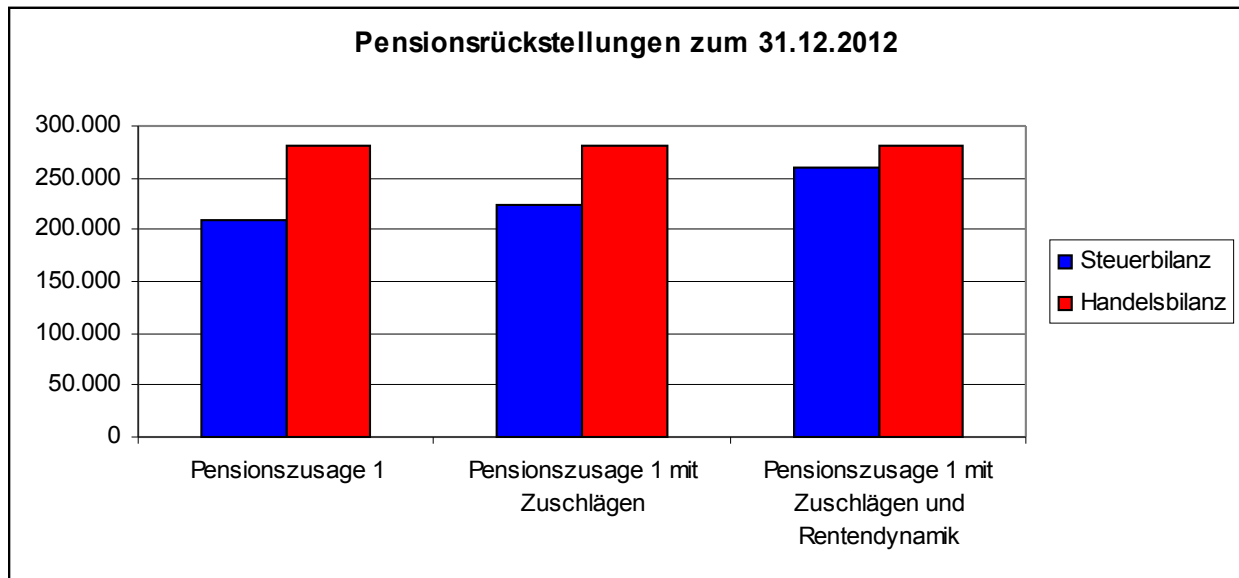
werden müssen, da die Änderung des Verbraucherpreisindex ungewiss ist. Wird nun eine Renten Anpassung von 1,5 % fest zugesagt, ist dies in der steuerlichen Bewertung auch zu berücksichtigen. Die steuerliche Rückstellung erhöht sich dadurch um ca. 16 % auf 241.813 EUR. Die Rückstellung in der Handelsbilanz bleibt davon unberührt, da die Renten Anpassung für die Bewertung bereits zu berücksichtigen war.

Zuschläge bei späterem Rentenbezug

Das rechnungsmäßige Pensionsalter wird für die steuerliche Bewertung des beherrschenden GGFs aufgrund der EStÄR 2008 mit 67 Jahren angesetzt, während in der handelsbilanziellen Bewertung das vertragliche Pensionsalter von 65 Jahren verwendet wird. Werden nun Zuschläge von 0,5 % pro Monat des späteren Bezugs (nach 65) zugesagt, bleibt die handelsbilanzielle Pensionsrückstellung wegen der Bewertung auf das Pensionsalter 65 davon unberührt.

Die steuerliche Rückstellung erhöht sich dagegen von 208.748 EUR auf 223.875 EUR um ca. 7 %.

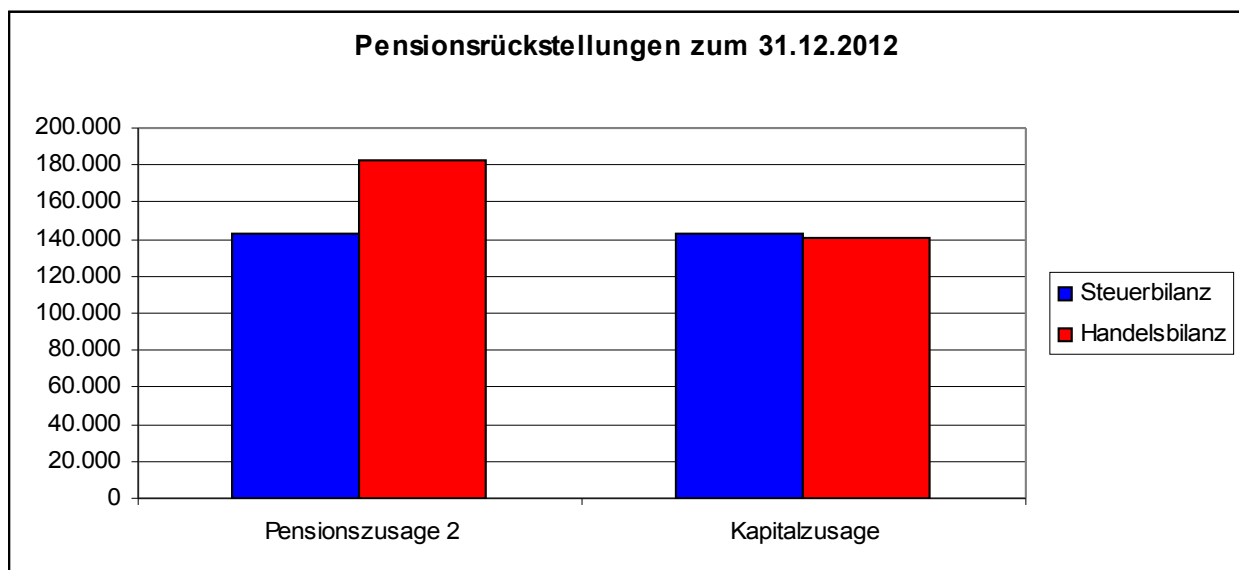
Ist neben den Zuschlägen eine Rentendynamik von 1,5 % fest zugesagt, steigt der steuerliche Wert weiter auf 259.263 EUR an. Dies entspricht einem Anstieg um 24 % gegenüber der ursprünglichen Zusage, während der handelsbilanzielle Wert unverändert bleibt.



Rente- und Kapitalzahlung

Betrachtet man die Pensionszusage 2, bei der ausschließlich eine Altersrente zugesagt ist, ergibt sich für die steuerliche Pensionsrückstellung ein Wert von 143.051 EUR und für die handelsbilanzielle Pensionsrückstellung ein Wert von 182.347 EUR.

Vergleicht man Pensionszusage 2 mit einer Kapitalzusage die eine im steuerlichen Finanzierungsalter 67 steuerlich wertgleiche Kapitalauszahlung vorsieht, ergeben sich folgende Werte.



Die steuerliche Pensionsrückstellung bleibt aufgrund der steuerlich wertgleichen Kapitalzahlung unverändert. Die handelsbilanzielle Bewertung sinkt um ca. 23 % auf 140.271 EUR ab, da keine Rentendynamik zu berücksichtigen ist.

Die Umstellung einer Rentenzusage auf eine steuerlich wertgleiche Kapitalzusage reduziert die handelsbilanzielle Pensionsrückstellung i.d.R. beträchtlich. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren kann die steuerliche Pensionsrückstellung sogar die handelsbilanzielle übersteigen. Insbesondere werden die Auswirkungen eines niedrigen Zinssatzes in der Handelsbilanz abgeschwächt, was bei der derzeitigen Tendenz des Rechnungszinssatzes das Ansteigen der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz mindert.

Beitragsorientierte Leistungszusage

Wird die leistungsorientierte Pensionszusage 2 in eine vom Leistungsumfang im vertraglichen Pensionsalter 65 vergleichbare beitragsorientierte Leistungszusage umgewandelt (mit Einmalbeitrag für den verdienten Anteil und laufenden Beiträgen für den noch nicht verdienten Anteil), steigt die steuerliche Rückstellung auf 171.185 EUR um ca. 20 % an. Die Handelsbilanzrückstellung sinkt dagegen auf 136.582 EUR um ca. 25 %, da die handelsbilanzielle Bewertung auf den Barwert der bisher umgewandelten Beiträge abstellt.

Zusammenfassung

Die oben aufgeführten Beispiele zeigen, dass die Divergenz zwischen Handels- und Steuerbilanz je nach Gestalt der Pensionszusage unterschiedlich ausfällt. Häufig kann mit einfachen Restrukturierungsmaßnahmen die Divergenz zwischen Handels- und Steuerbilanz entscheidend vermindert werden. Diese Maßnahmen sollten jedoch auf die Zielsetzung des Unternehmens abgestimmt sein und den gegebenen rechtlichen Rahmen einhalten. Aufgrund der Komplexität der mathematischen Bewertung sollten Änderungen der Pensionszusage im Vorfeld immer auf ihre bilanziellen Auswirkungen hin untersucht werden.

Neue HGB-Bilanzierungsregelung von Altersteilzeitverpflichtungen

Ernst Ludwig, BAV Ludwig, Staufen

Die neue IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung "Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen" (IDW RS HFA 3) wurde am 19.06.2013 verabschiedet und am

08.07.2013 veröffentlicht. Die entscheidende Änderung ist, dass zwischen Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers mit Abfindungs- und mit Entlohnungscharakter zu differenzieren ist. Bisher wurden Aufstockungsleistungen immer als Abfindungsleistungen eingestuft.

Bei ATZ-Vereinbarungen, die in bestehende Arbeitsverhältnisse eingreifen und bei denen dem Arbeitnehmer durch Zahlung von Aufstockungsbeträgen die Einwilligung in die Änderung des Arbeitsverhältnisses attraktiver gemacht werden soll, stellen die Aufstockungsbeträge eine eigenständige Abfindungsleistung des Arbeitgebers dar. Sie bilden keinen Bestandteil des für die erbrachte Arbeitsleistung zu gewährenden Entgelts und sind daher mit dem vollen Barwert in der Handelsbilanz auszuweisen.

Wird jedoch die ATZ-Vereinbarung bereits zum Beginn oder lange vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses getroffen, spricht dies dafür, dass die Vereinbarung Entlohnungscharakter hat. Ein weiteres Indiz ist die Voraussetzung einer Mindestbetriebszugehörigkeit. Basiert der Anspruch auf Altersteilzeitbeschäftigung auf einer tariflichen Regelung, wonach die Arbeitnehmerschaft einen Betrag zur Finanzierung der Altersteilzeit leistet, spricht dies ebenso für den Entlohnungscharakter der Aufstockungsleistungen.

Sofern die Aufstockungsleistungen Entlohnungscharakter haben, ist eine Rückstellung über den Zeitraum anzusammeln "in dem vereinbarungsgemäß die zusätzliche Entlohnung in Form der Aufstockungsbeträge von den Arbeitnehmern verdient wird". Besteht keine ausdrückliche Festsetzung dieses Zeitraums, soll die Ansammlung vom Zeitpunkt in dem die Verpflichtung rechtlich entstanden ist bis zum Ende der Beschäftigungsphase andauern.

Die Bewertung der Verpflichtung zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen hat bei Entlohnungscharakter in der gleichen Weise wie für die Altersteilzeitleistung selbst zu erfolgen (Erfüllungsrückstand). Zur Bewertungsmethode enthält die IDW-Stellungnahme keine konkreten Vorgaben. Daher sind u.E. alle Bewertungsverfahren geeignet, die einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung genügen. Wie bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen kommen damit u.E. im Wesentlichen die PUC-Methode (degressiv-ratierliche Methode) und das Teilwertverfahren in Betracht.

Außerdem ist für die Bewertung zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung aufgrund biometrischer Ereignisse wie Tod oder Invalidität entfallen kann.

Des Weiteren sind bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr die Aufstockungsleistungen abzuzinsen. Für den Abzinsungssatz kann analog zu Altersversorgungsverpflichtungen pauschal von einer Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen werden. Da die Restlaufzeit in aller Regel deutlich kürzer ist, wird empfohlen, den Abzinsungssatz nach der tatsächlichen Restlaufzeit festzusetzen.

Für ATZ-Vereinbarungen mit Entlohnungscharakter, die bisher zwingend als Abfindungsleistungen bewertet wurden, kann u.E. wegen des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit (siehe IDW-Stellungnahme, Rdnr. 11) die Bewertung als Abfindungsleistung beibehalten werden, sodass weiter der volle Barwert in die Bewertung eingeht. In der Literatur findet sich allerdings auch die Meinung, dass, falls „die Bilanzierung einer ATZ-Regelung als eine Vereinbarung mit Entlohnungscharakter

insgesamt ein verbessertes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt“, eine Korrektur des bisherigen Ansatzes möglich sein muss (vgl. Geilenkothen / Krönung / Lucius, BB 2013, 1899 ff.).

Da bei Entlohnungscharakter die Rückstellungen anzusammeln sind, kann eine Umstellung der Bewertung zu einer Rückstellungsauflösung führen. Allerdings ergibt sich durch eine Änderung des Ansammlungsverfahrens nur dann eine spürbare Rückstellungsreduzierung, wenn das Rückstellungsvolumen überwiegend Arbeitnehmern zuzuordnen ist, die sich noch in der Beschäftigungsphase befinden.

Weitere Informationen über die betriebliche Altersversorgung und über uns finden Sie unter www.bav-ludwig.de.

Staufen, den 05.09.2013